



Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung

Kombi Terminal Heilbronn



Anlage 5: Leistungsbeschreibung und Entgeltgrundsätze

**Kombi Terminal Heilbronn GmbH
Thomaswert 7
74076 Heilbronn**

Stand: Neufassung, gültig ab 01.10.2018



Leistungsbeschreibung und Entgeltgrundsätze

1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten (Betriebszeiten) der Kombi Terminal Heilbronn GmbH sind:
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag und Sonntag: geschlossen.
Öffnungszeiten an, vor und nach Feiertagen können fallweise erfragt werden.

2 Umschlag und Abstellung von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs

2.1 Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH erbringt als Serviceeinrichtung folgende Umschlag- und Dienstleistungen gegen Entgelt gemäß der aktuellen Entgeltliste:

- a) Schiene – Straße und v.v
- b) Wasser – Schiene und v.v
- c) Schiene – Schiene

Während des Verkehrsträgerwechsels kann eine transportbedingte Zwischenabstellung im Rahmen der Beförderung auf der Abstellfläche notwendig werden.

Umschlagleistungen die sich in der Relation Straßeneingang – Straßenausgang ergeben, werden in separaten Vereinbarungen außerhalb dieser Bedingungen geregelt.

2.2 Der Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeeinheit (LE) herabgesenkt wird. Der Umschlag endet nach der Ortsveränderung, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der LE gelöst, aufgehoben und von der LE frei ist.

2.3 Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt im Schieneneingang bzw. Schienenausgang / Wassereingang bzw. Wasserausgang auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste.

2.4 Für Umschlagleistungen vor oder nach einer gebührenpflichtigen Abstellung wird ein weiteres Umschlagentgelt erhoben.

2.5 Umschläge von einem Trägerfahrzeug in die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt freier Abstellkapazitäten. Eine Verpflichtung der Kombi Terminal Heilbronn GmbH zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung besteht nicht. Nicht stapelbare Ladeeinheiten müssen am Tag des schienenseitigen Eingangs abgeholt und dürfen nicht vor dem Tag des schienenseitigen Ausgangs aufgeliefert werden.

2.6 Für die Zwischenabstellung von Sattelanhängern oder Wechselbehältern auf Stützfüßen wird im Straßeneingang bzw. Schieneneingang ein Aufschlag auf den Regelumschlagsatz nach Entgeltliste erhoben.

2.7 Für Ladeeinheiten, die per Kettengeschirr umgeschlagen werden, erhebt die Kombi Terminal Heilbronn GmbH einen höheren Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste.

2.8 Die Umschlagleistung beinhaltet nach Maßgabe der NBS-KTHN sowie der



Auftragsdaten im Einzelnen folgende Elemente:

- a) Eingangsabgleich gemäß Ziffer 2.9 bei Schieneneingang mit der Folge des Haftungsübergang auf KTB gemäß Ziffer 6 NBS-KTHN,
- b) Terminal-Check-in im Straßeneingang gemäß Ziffer 2.10,
- c) Bedienen der ladeeinheitenbezogene Festlegeeinrichtungen am KV- Tragwagen entsprechend unmittelbarer Be- und Entladenotwendigkeit (ausgenommen: Rungenbedienung, Bordwände sowie Bedienung zusätzlicher Ladeeinheitensicherungen, Schnee- und Eisbeseitigung), jeweils für den Schieneneingang und Schienenausgang,
- d) Umschlagvorgang,
- e) Rückmeldung der Auftragsausführung,
- f) alle räumlichen Veränderungen der Ladeeinheiten innerhalb des Terminals, die nicht durch Änderung der Auftragsdaten nach Ziff. 5.6 oder durch eine von Kombi Terminal Heilbronn GmbH zu vertretene Betriebsstörung oder unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt erforderlich sind (sog. betriebsbedingte Kranungen und betriebsbedingte Umfuhren).
- g) Zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung gemäß Ziffer 2.12.
- h) Übernahme der Erfüllung der besonderen Anforderungen an die Sicherung von Gefahrgut nach RID/ADR für den Umschlagvorgang und den Zeitraum der zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung gemäß Ziffer 4.

Die Umschlagleistung beinhaltet keine weiteren Leistungen, z.B. nicht die Plombenkontrolle im Schieneneingang. Solches kann ggf. gesondert vereinbart werden.

2.9 Der Eingangsabgleich bei Schieneneingang gemäß Ziffer 2.8 lit. a) beinhaltet neben der Prüfung der Vollzähligkeit der übergebenen Intermodalen Ladeeinheiten auch eine äußerliche Beschau der Ladeeinheit vom Boden aus, um offensichtliche, vom Boden aus erkennbare Beschädigungen vor Übergang des Gewahrsams auf die Kombi Terminal Heilbronn GmbH festzustellen. Die Dokumentation erfolgt soweit verfügbar mit Unterstützung technischer Hilfsmittel. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten sowie Form und Zeitpunkt der Meldungen regelt KTHN mit dem Zugangsberechtigten im Nutzungsvertrag.

2.10 Der Terminal-Check-in beim Straßeneingang gemäß Ziffer 2.8 lit. b) beinhaltet die unter Ziffer 2.9 aufgeführten sowie zusätzlich folgende Leistungen:

- Äußerliche Beschau vom Boden aus daraufhin, ob die Intermodale Ladeeinheit zum Umschlag und zur Beförderung auf der Schiene angenommen werden kann; die Dokumentation erfolgt soweit verfügbar mit Unterstützung technischer Hilfsmittel.
- Erhebung der für die Weiterbeförderung nach Maßgabe der transportrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben, soweit sie in diesem Rahmen – insbesondere vom Boden auserkennbar sind;
- Übermittlung der so erhobenen Angaben an den ZB, dem die weitere Prüfung sowie die Entscheidung über die weitere Behandlung der Intermodalen Ladeeinheit obliegen.

2.11 Der Eingangsabgleich nach Ziffer 2.9 und das Terminal-Check-In-Verfahren nach Ziffer 2.10 ersetzen weder die Betriebssicherheitsprüfung für den Zug bzw. für die Beförderung auf der Straße noch die frachtvertragliche Haftung des Absenders nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.12 Kombi Terminal Heilbronn GmbH erbringt - unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 4 (Gefahrguttransport) - zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellungen im Verlauf der Beförderung.



- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung ist die Bereithaltung der Intermodalen Ladeeinheit im Terminal bis zum nächstmöglichen Weitertransport, längstens jedoch während des nachfolgend definierten Regelzeitraums. Dieser beginnt
- im Schieneneingang nach Durchführung des Eingangsabgleichs gemäß Ziffer 2.9
 - im Straßeneingang nach - von Kombi Terminal Heilbronn legitimerter - Einfahrt in das Terminal.
 - Der Regelzeitraum endet mit dem Beginn des Weitertransports oder spätestens mit Ablauf der unter nachfolgender Ziffer 2.12 lit. b) genannten Bereithaltungsfristen. Weitertransport in diesem Sinne ist
 - im Schienenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten Zug,
 - im Straßenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten LKW.
- b) Die Intermodalen Ladeeinheiten werden längstens bis zum Ende der jeweiligen regulären Terminalöffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Terminalarbeitstages bereitgehalten.
In diesem Sinne ist:
- Eingangstag der Kalendertag (bis zum Ablauf der jeweiligen regulären Terminalöffnungszeit), an dem der Eingangsabgleich im Schieneneingang bzw. die von Kombi Terminal Heilbronn legitimierte Einfahrt in das Terminal bei Straßeneingang erfolgt ist;
 - Terminalarbeitstag ist – unter Berücksichtigung der regionalen Feiertage des Landes Baden-Württemberg und der Regelöffnungszeiten gemäß Ziffer 1 – jeder Wochentag ausgenommen Samstag, Sonntag, Feiertag, 24. Dezember und 31. Dezember.
- Zeitweilige, transportbedingte Zwischenabstellungen innerhalb der vorstehenden Regelzeiträume sind mit dem Umschlagentgelt abgegolten. Zeitweilige, transportbedingte Zwischenabstellungen außerhalb der vorstehenden Regelzeiträume sind gesondert zu vereinbaren.
- c) Die Abstellung erfolgt im Freien.
- d) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung beinhaltet – soweit nicht gesondert vereinbart - keine weiteren Leistungen, insbesondere nicht
- die zusätzliche Behandlung oder Kontrolle der Intermodalen Ladeeinheit auf Funktion (z.B. Kühlung, Beheizung) oder des darin befindlichen Gutes (z.B. Temperaturkontrolle). Der ZB hat alle erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen, z.B. auch für einen eigenständigen und unabhängigen Betrieb eventuell vorhandener Kühl-/Wärmeeinrichtungen sowie der Temperaturkontrolle zu sorgen;
 - das Abstellen von Intermodalen Ladeeinheiten auf Stützfüßen; diese kann gesondert vereinbart werden gegen Entgelt gemäß Entgeltliste
 - die Annahme von - die vereinbarten Umschlagmengen - übersteigenden Mengen oder von Umschlagmengen, die nicht zur vereinbarten Zeit weiterbefördert werden können.
 - Weitergehende Leistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.



3 Gefahrgutzuschlag

- 3.1 Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH erhebt ein Entgelt zur Deckung gefahrgutspezifischer Aufwendungen und Risiken im Betrieb, welches bei jedem entgeltspflichtigen Umschlag nach Ziffer 1.1 bei solchen Ladeeinheiten erhoben wird, die nach den Gefahrgutbeförderungsbestimmungen GGVSEB/RID/ADR kennzeichnungspflichtig sind. Die Berechnung des Gefahrgutzuschlags erfolgt auf Basis der Anzahl entgeltspflichtig umgeschlagener LE mit Gefahrgut getrennt nach Schieneneingang und Schienenausgang multipliziert mit dem Entgelt pro LE mit Gefahrgut gemäß gültiger Entgeltliste. Der Gefahrgutzuschlag wird nicht bei entgeltpflichtigen Abstellumschlägen berechnet. Der Gefahrgutzuschlag wird an den Auftraggeber des Gefahrgutumschlags fakturiert.
- 3.2 Werden beim Haftungsübergang von Ladeeinheiten mit Gefahrgut zur Kombi Terminal Heilbronn GmbH fehlende, mangelhafte oder falsche GGVSEB-Belabelungen festgestellt, wird die Kombi Terminal Heilbronn GmbH die gesetzlich vorgeschriebenen GGVSEB-Label anbringen oder nichtzutreffende Label entfernen. Die GGVSEB-Belabelung ist eine obligatorische Leistung der Kombi Terminal Heilbronn GmbH, für die ein Entgelt gemäß der gültigen Entgeltliste berechnet wird.
- 3.3 Wird die zulässige Aufenthaltsdauer für Gefahrgut-Ladeeinheiten nach GGVSEB/RID/ADR überschritten, erhebt die Kombi Terminal Heilbronn GmbH eine Gefahrgutpönale gemäß gültiger Entgeltliste.

4 Sonstige Leistungen

- 4.1 Vermittlung von Ortskenntnissen. Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH vermittelt vor der erstmaligen Nutzung einer Anlage durch den Zugangsberechtigten die erforderliche Ortskenntnis.
- 4.2 Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeit. Für solche erhebt die Kombi Terminal Heilbronn GmbH einen Zuschlag gemäß gültiger Entgeltliste
- 4.3 Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für Zugangsberechtigte. Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH bietet nach gesonderter Vereinbarung mit dem Zugangsberechtigten einen Eingangsabgleich über die in Ziff. 2.8 NBS-KTB enthaltenen Leistungsumfang hinaus nach dessen Kriterien an. Sonderkriterien können z.B. die Plombenkontrolle einzelner Intermodaler Ladeeinheiten sein.
- 4.4 Ver- bzw. Entladebereitschaft an Sondertragwagen des Kombinierten Verkehrs herstellen. Bauartbedingtes Auf- und Abborden von KV-Tragwagen (Rungen/Bordwände) gegen Entgelt gemäß gültiger Entgeltliste.
- 4.5 Anlassbezogene Umschlagleistungen.
- 4.6 Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen. Für Änderung von Kranaufträgen, die vom Zugangsberechtigten veranlasst werden, berechnet die Kombi Terminal Heilbronn GmbH ein Entgelt je Ladeeinheit gemäß aktueller Entgeltliste.



5 Zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung

- 5.1 Die Disposition der Abstellflächen in der Serviceeinrichtung obliegt der Kombi Terminal Heilbronn GmbH.
- 5.2
- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten im Verlauf der Beförderung stellt keine Lagerung dar. Der zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung muss nachweislich eine korrespondierende Schienentransportleistung mit Umschlag in der Serviceeinrichtung vorangegangen sein oder folgen. Der Auftraggeber hat dies mindestens durch eine Buchung für den nächsten Transport nachzuweisen.
 - b) Für eine verfügte Lagerung in begründeten Einzelfällen ist vor Beginn der Lagerung ein gesonderter schriftlicher Lagervertrag zu schließen.
- 5.3. Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung ist auch dann gegeben, wenn der Aufenthalt der Ladeeinheit zum Übergang auf das weiterführende Transportmittel zeitlich und/oder übergeordnet frachtrechtlich notwendige Folge der Transportkette ist und die laufende Beförderungskette mindestens durch entsprechende Buchung nachgewiesen werden kann.
- 5.4 Die Aufträge zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung hat der Auftraggeber für die Umschlagleistungen aus dem Schienentransport der Kombi Terminal Heilbronn zu erteilen. Steht das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeug noch nicht zur Verfügung, so betrachtet die Kombi Terminal Heilbronn GmbH den Auftrag zum Umschlag und zur transportbedingte Abstellung im Verlauf der Beförderung auf der Abstellfläche als stillschweigend erteilt, es sei denn der Auftraggeber hat ausdrücklich widersprochen.
- 5.5 Die Höhe der Abstellentgelte richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Entgeltliste. Erfolgt die Auflieferung zum Schienenversand nicht am Versandtag bzw. findet die Abholung für den Straßenausgang nicht am Eingangstag statt, hat der Auftraggeber das für das zeitweilige Abstellen der Ladeeinheit erforderliche Umschlagentgelt gemäß gültiger Entgeltliste zu entrichten.
- 5.6 Für die Serviceeinrichtung der Kombi Terminal Heilbronn GmbH gelten folgende Bestimmungen vorbehaltlich der verfügbaren Abstellkapazitäten:
- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung nach dem Schieneneingang ist bis zum Ablauf der Öffnungszeit des Eingangstages entgeltfrei. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die daran anschließende Abstellzeit einschließlich des dafür erforderlichen Umschlages gemäß Entgeltliste zu vergüten.
 - b) Die zeitweilige Abstellung für den Schienenausgang ist entgeltfrei, wenn die Anlieferung im Rahmen der Öffnungszeit am Versandtag erfolgt. Für vor dem Versandtag angelieferte Ladeeinheiten hat der Auftraggeber die Abstellzeit einschließlich des dafür erforderlichen Umschlages gemäß Entgeltliste zu vergüten.



- c) Bei Eingang per Straßenfahrzeug und Ausgang per Straßenfahrzeug wird keine entgeltfreie Abstellzeit gewährt.
 - d) **Gefahrgüter** sind am Schieneneingangstag abzuholen, spätestens jedoch innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Werktages. Bei Überschreiten des in Ziffer 11.6 a) bestimmten Zeitraums des zeitweiligen Aufenthalts der Ladeeinheit im Verlauf der Beförderung gerät der Auftraggeber automatisch ohne weitere Aufforderung im Verzug. Verzugszeitraum ist jeder angebrochene Kalendertag, einschließlich des Tags, an dem die Ladeeinheit im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten abbefördert wird. Der Auftraggeber hat neben dem Abstellentgelt einen entgeltpflichtigen Umschlag zu zahlen.
 - e) Ladeeinheiten mit einer Außenlänge bis 7,82 m zählen bezüglich der Erhebung von Abstellentgelten als eine Ladeeinheit. Ladeeinheiten mit darüberhinausgehenden Außenlängen werden wie zwei Ladeeinheiten abgerechnet.
 - f) Die Abstellung beinhaltet nicht die zusätzliche Behandlung des in der Ladeeinheit befindlichen Gutes (z. B. Temperaturkontrolle bzw. Kühlung/Beheizung). Diesbezügliche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und unterliegen dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.
- 5.7 Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Kalendertagen. Ein angebrochener Kalendertag zählt wie ein ganzer Tag.
- 5.8 Ausnahmen von den Abstellgrundsätzen, z. B. aufgrund baulicher Bedingungen oder besonderer betrieblicher Erfordernisse sind auf Grundlage örtlicher und zeitlicher befristeter Maßnahmen gesondert zu vereinbaren.